Kreis Kleve
… mehr als niederrhein

Vorlage	
- öffentlich -	
254/WP25	
Datum	31.08.2026

Beratungsfolge	Termin
Kreisausschuss	24.09.2026
Kreistag	01.10.2026

Betreff:

Strukturanalyse Bauordnungsamt Kreis Kleve;
Antrag der Gruppe Vereinigte Wählergemeinschaften vom 29.07.2026

Sachverhalt:

Die Gruppe Vereinigte Wählergemeinschaften Kreis Kleve beantragt eine Beschlussfassung mit folgendem Inhalt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, eine umfassende Strukturanalyse des Bauordnungsamts des Kreises Kleve durchzuführen. Diese Analyse soll insbesondere folgende Aspekte umfassen:

 - Bestandsaufnahme der aktuellen Personalstruktur (Altersverteilung, Qualifikationen, Aufgabenverteilung)
 - Identifikation von Wissens- und Kompetenzlücken im Hinblick auf die anstehende Pensionierungswelle
 - Prüfung der Effizienz und Effektivität der aktuellen Arbeitsprozesse
 - Bewertung der fachlichen Kompetenz in den Bereichen Brandschutz und Immissionsschutz (BimschG) sowie Vorschläge zu deren Ausbau
 - Erfassung der Wünsche der Behörde an die Bauherrn Empfehlungen für Maßnahmen zur Wissenssicherung, Personalentwicklung und Prozessoptimierung
 - Empfehlungen für Maßnahmen zur Wissenssicherung, Personalentwicklung und Prozessoptimierung

2. Die Ergebnisse der Analyse sind dem Kreistag in einer öffentlichen Sitzung vorzustellen und mit Handlungsempfehlungen zu unterbreiten.

3. Für die Durchführung der Analyse sind ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen bereitzustellen.

Die Antragsteller führen aus, dass der Antrag auf der Erkenntnis basiert, dass in naher Zukunft mehrere erfahrene Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in den Ruhestand treten werden. Um die Kontinuität und Effizienz der Bauverfahrensbearbeitung auch künftig zu gewährleisten, sei es unerlässlich, frühzeitig die Weichen für eine zielgerichtete Nachfolgeplanung und Wissenssicherung zu stellen. Zur weiteren Begründung wird auf den als Anlage beigefügten Antrag verwiesen.

Die Verwaltung ist sich ihrer Verantwortung für die im Antrag in Rede stehenden Sachverhalte bewusst. Aus diesem Grund erfolgen regelmäßig verwaltungsinterne Analysen bestehender Prozesse sowie – bei Bedarf – im Nachgang entsprechende Prozessoptimierungen. Hierbei werden auch die technischen Entwicklungen berücksichtigt, wie sich beispielsweise bei den vor Kurzem eingerichteten Online-Diensten im Bereich der Wasserwirtschaft zeigt. Im Bereich der Digitalisierung werden u. a. Schnittstellen betrachtet, Medienbrüche identifiziert und reduziert sowie die Umsetzung digitaler Lösungen begleitet.

Personalentwicklung:

Die planbaren personellen Entwicklungen werden kontinuierlich betrachtet und sind die Basis für eine solide und valide Personal(entwicklungs)planung, die auch in den, vom Kreistag zu verabschiedenden, Stellenplan entsprechend Einzug halten. Diese Planungen umfassen beispielsweise die vorzeitigen Nachbesetzungen zukünftig freiwerdender Stellen mit jungen Mitarbeitenden, wodurch ein Wissenstransfer sichergestellt werden kann.

Die Personalentwicklungsplanung umfasst (über die bekannte Nachwuchsbedarfsplanung hinaus) natürlich auch alle anderen Bediensteten und deren (zur Nachbesetzung erforderlichen) Qualifikationen. Diese Planung umfasst einen Zeitraum von 10 Jahren bezogen auf die Vollendung der Regelaltersgrenze (67. Lebensjahr) und beinhaltet neben dem Datum des voraussichtlichen Ausscheidens durch Vollendung der Regelaltersgrenze, Namen, Abteilung und Qualifikation der Bediensteten. Hierüber lässt sich identifizieren, wenn bezogen auf einen Aufgabenbereich oder einer Qualifikation in kurzen zeitlichen Abständen Mitarbeitende auszuscheiden drohen.

Dies wurde im Aufgabenbereich der "Unteren Bauaufsichtsbehörde" identifiziert. Hier drohten innerhalb eines kurzen Zeitraumes (09/2026 bis 03/2029) vier Bedienstete mit der Qualifikation "Architekt/Bauingenieur FR Hochbau" auszuscheiden. Nach Gesprächen mit den Mitarbeitenden bezüglich eines eventuell früheren Ausscheidens wurde eine Planung zur Nachbesetzung erstellt. Im Hinblick auf den notwendigen Wissenstransfer und des bekannten Fachkräftemangels wurde bereits im März 2025 eine Stellenausschreibung veröffentlicht, die zu einer vorzeitigen Nachbesetzung von zwei Stellen zum 01.07.2025 und zum 01.01.2026 führte. Eine dritte Stelle (für eine aus gesundheitlichen Gründen bereits früher ausgeschiedene Mitarbeiterin) wurde aktuell mit Wirkung vom 17.08.2026 besetzt. Eine frühzeitige Nachbesetzung der ab 9/2027 vakanten vierten Stelle wird angestrebt.

In den übrigen Aufgabenbereichen der Abteilung Bauen und Umwelt kann ein entsprechender Bedarf jedoch nicht identifiziert werden.

Auch im Rahmen der letzten tiefgreifenden GPA-Prüfung im Bauordnungsbereich wurden keine der Intention des Antrags entsprechenden Defizite offengelegt.

Prozess- und Wissensmanagement:

Die Kreisverwaltung Kleve setzt auf ein Prozess- und Wissensmanagement, das in Zusammenarbeit zwischen den Organisationseinheiten im Hause und der Abteilung „1.4 – Digitalisierung und IT“ vorangetrieben wird. Prozess- und Wissensmanagement bietet ein enormes Potenzial, um bei heutigen sowie zukünftigen Herausforderungen der Kreisverwaltung Kleve zu unterstützen. So ermöglicht es das Prozessmanagement beispielsweise, Abläufe transparent darzustellen, Optimierungspotenziale zu identifizieren und die Umsetzung neuer Abläufe zu begleiten. Mit dem Wissensmanagement kann Wissen gesichert und dokumentiert werden. Dies erleichtert die Einarbeitung sowie auch die Vertretung und hilft bei der Begleitung von Personalwechseln. Die Personalabteilung teilt voraussichtlich ausscheidende Mitarbeitende (aufgrund Erreichung der individuellen Altersgrenze) für die Folgejahre mit, sodass aus dem zentralen Prozessmanagement heraus die Organisationseinheiten entsprechend kontaktiert werden können und proaktiv Wissen gesichert werden kann.

Mit Blick auf das Prozessmanagement sind die in Rede stehenden Sachgebiete 6.13 (Bauordnungsaufgaben und Brandschutz) und 6.14 (Untere Immissionsschutzbehörde) aktuell wie folgt aufgestellt:

Prozessmanagement in 6.13:

Das Sachgebiet nutzt die Fachanwendung ProSoz mit der Fachschale ProBauG als zentrales Werkzeug. Wissensmanagement als eigenständiger Prozess ist zweitrangig, da die Software die Abläufe strukturiert:

- Antragsbearbeitung: Eingehende Anträge werden über eine Kennziffer der Antragsart zugeordnet und in der Fachanwendung erfasst.
- Kontextsensitive Steuerung: Je nach Antragsart und Bearbeitungsstand stehen nur die relevanten Bearbeitungsschritte zur Verfügung.
- Kommunikation, Dokumentation und Veraktung erfolgen vollständig über die Fachanwendung.
- Vorteile:
 - Vereinfachte Einarbeitung neuer Mitarbeitender.
 - Effiziente Zusammenarbeit zwischen Akteuren (intern/extern) durch standardisierte Abläufe.
 - Nutzung von Bearbeitungsbögen und Standarddrucken entspricht Prozessmanagement.
- Teilnahme am Prozesslabor "Baugenehmigungsverfahren" (Definition "Prozesslabor" siehe nachfolgende Grafik)

Das Prozesslabor – Gemeinsam Prozesse neu denken

Das **Prozesslabor** ist ein Instrument zur **verwaltungsübergreifenden Zusammenarbeit** im Rahmen des interkommunalen Projekts Prozessmanagement@Niederrhein. Es bietet Raum, um gemeinsam Prozesse zu analysieren, zu verbessern und neu zu gestalten – praxisnah, methodisch fundiert und mit klarem Nutzen für die beteiligten Verwaltungen.

Im Mittelpunkt steht ein **konkret ausgewählter Verwaltungsprozess**, der **organisationsübergreifend betrachtet** wird. Drei bis vier Verwaltungen aus dem interkommunalen Projekt bringen ihre jeweiligen Abläufe, Erfahrungen und Perspektiven Grundlage für lokale Anpassungen, Nachnutzung und weitere Digitalisierungsschritte dient. Dieser wird anschließend allen 13 beteiligten Verwaltungen des interkommunalen Projekts vorgestellt und bereitgestellt.

Ziele und Nutzen

Das Prozesslabor unterstützt die beteiligten Verwaltungen dabei,

- **Zusammenarbeit über Verwaltungsgrenzen** hinweg zu stärken,
- **Arbeitsprozesse zu vereinheitlichen und zu verbessern**,
- **Optimierungspotenziale** systematisch zu identifizieren,
- und die Ergebnisse **nachhaltig im Netzwerk zu verankern**.



Die Teilnehmenden modellieren den ausgewählten Prozess zunächst im **PICTURE BPMN-Standard** in Eigenregie und tauschen sich in der anschließenden Prozessanalyse hierüber aus und entwickeln gemeinsam einen optimalen SOLL-Prozess. Das fördert Transparenz, Vergleichbarkeit und gegenseitiges Lernen.

<u>Prozessmanagement in 6.14:</u>
Das Sachgebiet nutzt die Fachanwendung ProSoz mit der Fachschale ProUmwelt als zentrales Werkzeug. Die Software steuert die Abläufe weitestgehend (vgl. Sachgebiet 6.13), aber noch nicht vollständig. Die Sachgebietsleitung unterstützt das Prozessmanagement und stellt hierfür Ressourcen zur Verfügung.

- Prozessregister:
 - 42 Prozesse insgesamt.
 - 16 Prozesse bereits modelliert.

- 14 Prozesse aktuell in Bearbeitung.

Organzuständigkeit des Landrates:

Ergänzend weise ich hinsichtlich der bestehenden Zuständigkeiten auf Folgendes hin.

Der Landrat, der Kreistag und der Kreisausschuss sind Organe des Kreises. Ihnen werden durch die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) verschiedene Zuständigkeiten zugewiesen. Die Zuständigkeiten des Landrates ergeben sich insbesondere aus § 41 KrO NRW. Danach gilt:

In Angelegenheiten der Kreisverwaltung obliegt dem Landrat

a) die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
b) die Erledigung der ihm vom Kreisausschuss übertragenen Angelegenheiten,
c) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kreistags und des Kreisausschusses sowie der Entscheidungen nach § NWKRO § 50 Abs. NWKRO § 50 Absatz 3 Satz 2,
d) die Ausführung von Weisungen (§ NWKRO § 2 Abs. NWKRO § 2 Absatz 2 Satz 3 und § NWKRO § 64),
e) die gesetzliche Vertretung des Kreises in Rechts- und Verwaltungsgeschäften unbeschadet des § NWKRO § 26 Abs. NWKRO § 26 Absatz 4 und NWKRO § 26 Absatz 5, § NWKRO § 43 und § NWKRO § 49 Abs. NWKRO § 49 Absatz 4,
f) die Erledigung aller Aufgaben, die ihm aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind,
g) die Leitung und Verteilung der Geschäfte.

Im Unterschied zu der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sieht die KrO NRW kein sogenanntes „Rückholrecht“ vor, d. h. anders als der Rat kann der Kreistag die Zuständigkeiten des Landrats für Geschäfte der laufenden Verwaltung nicht durch Beschluss entziehen. Anders als ein Bürgermeister wird ein Landrat in solchen Fällen aus eigenem und nicht aus abgeleitetem Recht tätig. Auch das Organisationsrecht des Landrats ist nicht wie in § 73 Abs. 1 GO NRW eingeschränkt.

§ 41 lit. g) KrO NRW gewährleistet dem Landrat die sogenannte „Organisationsmacht“. Das bedeutet, dass er, von geringfügigen gesetzlich geregelten Ausnahmen abgesehen, die volle und alleinige Verantwortung für das Funktionieren und die Einheitlichkeit der Verwaltung hat. Zudem folgt daraus, dass die Organisation der Kreisverwaltung monokratisch strukturiert ist. Die Organisationsmacht des Landrats lässt sich in drei Bereiche aufteilen. Es handelt sich dabei um

- die institutionelle Organisationsmacht,
- die personelle Organisationsmacht,
- die funktionelle Organisationsmacht.

Zur institutionellen Organisation gehört vor allem die Aufstellung eines Verwaltungsgliederungsplanes, der die den Aufgabenvollzug tragenden Organisationseinheiten in einem meist mehrstufigen System darstellt. Die Zuständigkeit für die Aufstellung eines Verwaltungsgliederungsplans liegt allein beim Landrat. Er entscheidet weitestgehend, welche Ämter oder Fachbereiche eingerichtet werden, wie Aufgabenbereiche zugeordnet werden oder ob besondere Stabspositionen zu bilden sind (Ausnahmen sind z. B. die örtliche Rechnungsprüfung und das Jugendamt).

Das personelle Organisationsrecht betrifft das Recht, die Dienstkräfte des Kreises entsprechend dem Verwaltungsgliederungsplan mit den sich aus dem Aufgabenplan ergebenden Aufgaben zu betrauen. Der Landrat stellt den Geschäftsverteilungsplan bzw. den Organisationsplan auf, bewertet die Stellen und setzt die Dienstkräfte um. Ausnahmen gelten für den allgemeinen Vertreter/die allgemeine Vertreterin und den Kämmerer/Kämmererin sowie für die Leitung und die Prüfer der

örtlichen Rechnungsprüfung, die der Kreistag bestellt. Bei den beiden Erstgenannten handelt es sich allerdings um reine Funktionszuweisungen durch den Kreistag. Wird beispielsweise die Stelle der Kämmereileitung, der gleichzeitig die Funktion des Kämmerers zugewiesen ist, frei, so wird die Neubesetzung der Stelle vom Landrat vorgenommen. Der Kreistag muss sodann entscheiden, welche/welcher Bedienstete die Funktion des Kämmerers/der Kämmererin wahrnehmen soll. Zudem hat der Kreistag des Kreises Kleve in der Hauptsatzung festgelegt, dass Entscheidungen, die für Bedienstete in Führungsfunktionen deren beamtenrechtliches Grundverhältnis oder deren Arbeitsverhältnis zum Kreis verändern, der Kreistag im Einvernehmen mit der Landrätin/dem Landrat trifft, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Die funktionelle Organisationsmacht gibt dem Landrat die volle Leitungsbefugnis (monokratisches Prinzip) für die gesamte Kreisverwaltung. Diese Leitungsbefugnis kann er insbesondere in einer Dienstanweisung zur Geltung bringen. Sie regelt innerhalb der Verwaltung sowohl die Steuerungs-, Kontroll- und Kommunikationsbeziehungen einschließlich der Regelung des Vorgesetztenverhältnisses sowie auch die Arbeitsverteilung, die Verantwortlichkeit, die Delegation von Entscheidungsbefugnissen sowie weitere für den Arbeitsablauf bedeutsame Angelegenheiten.

Handlungsempfehlungen an den Kreistag hinsichtlich der personellen Besetzung sowie auch innerorganisatorischer Angelegenheiten etc. können sich insofern aus der beantragten Strukturanalyse weitestgehend nicht ergeben.

Abschließend weise ich darauf hin, dass eine entsprechende Strukturanalyse in einem nicht unerheblichen Maße personelle sowie gegebenenfalls auch finanzielle Ressourcen bindet.

Die Verwaltung hat, wie den vorstehenden Ausführungen zu entnehmen ist, die Entwicklungen sowohl im personellen wie auch im fachlichen und organisatorischen Bereich kontinuierlich im Blick und prüft dabei auch bestehende Prozesse auf ihre Effektivität und bestehende Fortentwicklungsmöglichkeiten. Vor diesem Hintergrund ergeht folgender

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der Gruppe Vereinigte Wählergemeinschaften Kreis Kleve vom 29.07.2026 wird abgelehnt.

Der Landrat

Anlage(n):
1. Antrag VWG vom 29.07.2026